

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/9_2010

Lausanne, 23. August 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 19. August 2010 (8C_103/2010; 8C_211/2010)

Fristlose Kündigung einer Mitarbeiterin gerechtfertigt

Das Bundesgericht hat am 19. August 2010 den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, wonach die fristlose Kündigung seitens einer kantonalen Angestellten gerechtfertigt war, bestätigt. Mit Urteil gleichen Datums hat es eine aufsichtsrechtliche Streitigkeit zwischen den Parteien an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zurückgewiesen.

Einer ehemaligen juristischen Mitarbeiterin des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) waren im Zusammenhang mit der Arbeitsbewilligung für das Kindermädchen des früheren künstlerischen Direktors des Schauspielhauses Zürich Unregelmässigkeiten aufgefallen. Infolge verschiedener daraus resultierender Differenzen mit ihren Vorgesetzten reichte sie schliesslich im Februar 2007 ihre fristlose Kündigung ein. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beurteilte diese fristlose Kündigung als gerechtfertigt und sprach der Angestellten eine Entschädigung sowie eine Abfindung zu Lasten des Kantons zu. Der Kanton Zürich erhob dagegen Beschwerde ans Bundesgericht.

Mit Urteil vom 19. August 2010 (8C_211/2010) hat das Bundesgericht diese Beschwerde abgewiesen und damit das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt. Das Bundesgericht konnte im vorliegenden Verfahren lediglich überprüfen, ob die Vorinstanz das Recht willkürlich angewendet habe. Es kam im Rahmen dieser Überprüfungsbefugnis zum Schluss, das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich habe weder das kantonale öffentliche Personalrecht willkürlich angewendet noch seien kantonale Verfassungsgrundsätze (Gewaltenteilung)

verletzt worden. Auch die vom Kanton Zürich beanstandete Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung erachtete das Bundesgericht nicht als willkürlich.

In einem zweiten Verfahren zwischen denselben Parteien ging es einzig um die Kosten eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, welches die juristische Mitarbeiterin im Jahre 2009 angestrengt hatte. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte die Kosten der Anzeigerin auferlegt; auf die dagegen erhobene Beschwerde war das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich nicht eingetreten. Das Bundesgericht hat diesen Nichteintretensentscheid aufgehoben und den Fall an die Vorinstanz zurück gewiesen (Urteil 8C_103/2010 vom 19. August 2010). Es führte aus, der Kostenentscheid im Rahmen eines gegenstandslos gewordenen Aufsichtsbeschwerdeverfahrens habe nicht vorwiegend politischen Charakter im Sinne von Art. 86 Abs. 3 Bundesgerichtsgesetz (BGG). Das Verwaltungsgericht wird deshalb auf die Beschwerde der ehemaligen Angestellten und Erstatte(r)in der Aufsichtsbeschwerde einzutreten haben.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 23. August 2010 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 8C_103/2010 oder 8C_211/2010 ins Suchfeld ein.